



Vorlage Nr.: 2014/177

28.10.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	24.11.2014	3

Wahl eines ordentlichen Kreisausschussmitglieds

Beschlussvorschlag: Als Nachfolger(in) für das ausgeschiedene Mitglied Tobias Köller wird Frau/ Herr _____ als ordentliches Mitglied in den Kreisausschuss gewählt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Herr Tobias Köller, bisheriges ordentliches Mitglied im Kreisausschuss des Kreises Recklinghausen, ist aus dem Kreistag und somit auch aus dem Kreisausschuss ausgeschieden.

Gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, eine(n) Nachfolger(in).

Die Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Kreisausschusses vollzieht sich nach § 35 Abs. 2 KrO NRW.

Herr Köller wurde auf Vorschlag der UBP-Kreistagsfraktion in den Kreisausschuss gewählt.

In der Kreistagssitzung am 01.09.2014 wurde von der UBP-Fraktion Herr Borsu Alinaghi als Nachfolger von Herrn Tobias Köller vorgeschlagen.

Mit 38 Nein-Stimmen bei 30 Ja-Stimmen und drei Enthaltungen lehnte der Kreistag den UBP-Vorschlag ab.

Ein weiterer personeller Vorschlag wurde von der UBP-Fraktion dem Kreistag nicht unterbreitet.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Eine ausführlichere Sachverhaltsdarstellung enthält die Niederschrift zur Kreistagssitzung am 01.09.2014 unter Tagesordnungspunkt 4, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird.

Nach der Kreistagssitzung wurde zur Klärung der Rechtslage die Bezirksregierung Münster als zuständige Kommunalaufsicht um eine rechtliche Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 29.10.2014 teilt die Bezirksregierung Münster (vgl. Anlage) nach rechtlicher Prüfung mit, dass es sich nach dortiger Auffassung bei der Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Kreisausschussmitglied nach § 51 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW „um eine gebundene Entscheidung des Kreistages ohne echte Wahlmöglichkeit handelt“.

Zur Klärung der Frage wurde zudem ergänzend das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) eingeschaltet.

Das MIK NRW hat in dieser Frage keine abschließende Bewertung vorgenommen. Aus Sicht des Ministeriums sprechen für beide Rechtsauffassungen gute Gründe. Letztlich bliebe laut MIK NRW nur die endgültige Klärung durch eine gerichtliche Entscheidung. Die Rechtsprechung hat sich bisher nicht mit der vorliegenden Frage befasst.

§ 51 Abs. 2 S. 3 KrO NRW enthält in sich widersprüchliche Regelungsinhalte.

Es ist als Grundsatz demokratischer Repräsentanz klar, dass die Ausschüsse eines kommunalen Rates oder Kreistages die von den Wählern entschiedenen Mehrheits- und Vertretungsrechte des „Hauptgremiums“ abbilden sollen und die Repräsentanz nicht verfälscht werden soll.

Entgegen der Auffassung der Bezirksregierung überwiegt bei diesen kollidierenden Rechtsgütern allerdings die Alternative eine „echte Wahlmöglichkeit“ des Kreistages anzunehmen. Der Wortlaut des § 51 Abs. 2 S. 3 KrO NRW enthält ausdrücklich die Begriffe „wählen“ und „auf Vorschlag“, die für eine echte Wahlmöglichkeit sprechen. Als Synonyme für den Begriff Vorschlag werden die Worte „Rat“ und „Anregung“ verwendet, so dass der Begriff „Vorschlag“ keine zwingende Umsetzung beinhaltet, sondern das Wort „wählen“ noch darin unterstützt, dass es dem Kreistag obliegt, ob der vorgeschlagene Kandidat Mitglied des Kreisausschusses wird.

Zudem erfolgt auch die Ausgangsbesetzung des Kreisausschusses gemäß § 35 Abs. 3 S. 1, 2 KrO NRW durch eine Wahl. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum eine Nachbesetzung durch eine andere Verfahrensweise erfolgen sollte.

Würde es sich bei der Nachbesetzung um eine gebundene Entscheidung ohne echte Wahlmöglichkeit des Kreistages handeln, wäre die demokratische Legitimierung des nachfolgenden Kreisausschussmitgliedes geringer und es würde eine Ungleichbehandlung vorliegen, da bei einer Nachbesetzung das vorgeschlagene Mitglied immer gewählt werden würde.

Für eine zurzeit noch bestehende echte Wahlmöglichkeit spricht schließlich, dass die entsendende Gruppe ihre Wahlvorschlagsmöglichkeiten bisher nicht ausgeschöpft hat.